

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 31.08.2020 die 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Eigenbetrieb Hanse-Kinder.

## **Präambel**

Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel. Wesentlicher Bestandteil der Kindertagesförderung ist die Bewahrung, Festigung und Fortschreibung des Kinderschutzes. Daneben verfolgen die kommunalen Kindertageseinrichtungen die Zielstellung, eine gesunde und nachhaltige Verpflegung mittels Frischeküchen einrichtungswert aufzubauen und damit auch eine regionale Wertschöpfungskette zu unterstützen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Hanse-Kinder als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe), des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt Plätze für die Förderung von Kindern in

Kindertageseinrichtungen bereit.

Sie stellt sicher, dass sich die individuelle Förderung jedes Kindes pädagogisch und organisatorisch an seinen Bedürfnissen, seinem Entwicklungsstand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten orientiert.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält folgende kommunalen Kindertageseinrichtungen:

1. „Kita Lilo Herrmann“, H.-Beimler-Str. 39, 17489 Greifswald
2. „Kita Fr. Wolf“, L.-Meitner-Str. 11, 17491 Greifswald
3. „Kita Regenbogen“, Ernsthofer Wende 5, 17491 Greifswald
4. „Kita Tausend Farben“, Ernst-Thälmann-Ring 30, 17491 Greifswald
5. „Kita A. S. Makarenko“, Makarenkostr. 50, 17491 Greifswald
6. „Kita Zwergenland“, V.-Bering-Str. 28, 17493 Greifswald
7. „Kita Lütt Matten“, Kapaunenstr. 24, 17489 Greifswald
8. „Kita Kleine Entdecker“, Gützkower Str. 42, 17489 Greifswald
9. „Kita R. Petershagen“, Domstr. 1-5, 17489 Greifswald
10. „Kita Weg ins Leben“, Kotkaring 4, 17493 Greifswald
11. „Kita Inselkrabben“, Hauptstr. 1, 17498 Riemserort
12. „Hort der Karl-Krull-Grundschule“, Bleichstr. 36, 17489 Greifswald.
13. „Integrativer Hort Kunterbunt“, Warschauer Straße 16a, 17493 Greifswald
14. „Hort Abenteuerland“, Knopfstr. 26, 17489 Greifswald

## **§ 2 Umfang der Kinderbetreuung**

(1) Die Förderung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt von Montag bis Freitag. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden unter Einhaltung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung individuell festgelegt. Die aktuelle Öffnungszeit wird in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch auf eine Betreuung.

(2) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übernahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung und endet jeweils mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder spätestens mit dem Zeitablauf der jeweiligen Betreuungsart ganztags, Teilzeit oder halbtags und den dadurch vorgegeben arbeitstäglichen Betreuungsstunden. Unterbrechungen der Betreuungszeit im Laufe des Tages durch Teilnahme der Kinder an Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Musikschule oder ähnliches innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung haben keinen Einfluss auf den Zeitablauf und verlängern nicht das Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Krippen- und Kindergartenkinder sind bis spätestens 09:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen.

(4) Entsprechend des § 5 Abs. 2 KiföG M-V soll für die Förderung von Kindern in Horten ein dem Bedarf entsprechendes Angebot vorgehalten werden. Da besonders jüngere Hortkinder der Begleitung und Unterstützung bedürfen, werden Betreuungsplätze für Kinder ab Klasse 4 nur zur Verfügung gestellt, wenn freie Kapazitäten in den Horten vorhanden sind. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen.

## **§ 3 Betriebsferien**

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann für seine Kindertageseinrichtungen Betriebsferien in den Sommerferien für maximal drei Wochen und für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen anordnen.

(2) Der Zeitraum der Betriebsferien für die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie andere Schließungszeiten, werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, spätestens bis zum Ende des Vorjahres, durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald organisiert für ihre Kindertageseinrichtungen eigenständig die Realisierung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während der Betriebsferien und an Brückentagen. Durch die Leiterinnen bzw. durch die Leiter der Kindertageseinrichtung erfolgt im Vorfeld eine

schriftliche Abfrage des nachweislichen Betreuungsbedarfes während der Betriebsferien und der anderen Schließzeiten. Die Bedarfsmeldung muss spätestens vier Monate vor Beginn der Betriebsferien und vier Wochen vor den Brückentagen verbindlich erfolgt sein. Die endgültige Feststellung von Betreuungsbedarfen während der Betriebsferien muss spätestens 8 Wochen vor den Betriebsferien nach Abstimmung zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Betreuung wird im Rahmen der bestehenden Kapazität gewährt. Verspätete Bedarfsmeldungen sollen nicht berücksichtigt werden.

#### **§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg Vorpommern haben, offen. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt freie Kapazitäten im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge zuallererst denjenigen Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben. Die Aufnahme erfolgt jedoch im Rahmen der verfügbaren Betreuungskapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(2) Sofern freie Betreuungsplätze verbleiben, können neben den Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

(3) Die Anmeldung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt über das Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald (<https://www.kitaplaner-mv.de/vorpommern-greifswald/elternportal/de/>) durch die Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- die vollständige Anmeldung im Kita-Portal des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der gewünschten Einrichtung
- sowie ein freier Betreuungsplatz.

Über die Aufnahme der Kinder in einer bestimmten Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung entsprechend der freien Platzkapazitäten. Außerdem ist vor Aufnahme der Kinder bei denen ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf besteht der Nachweis über die Anspruchsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.

(4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sollen die Personensorgeberechtigten bereits im Aufnahmeantrag Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung sowie den Impfstatus machen. § 20 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Zur Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses schließt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes erfordert die Vorlage eines Bescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der eine entsprechende Anspruchsberechtigung ausweist. Auf dessen Grundlage wird der entsprechende Betreuungsvertrag geschlossen.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.

(3) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes sind grundsätzlich die vollen Beiträge weiter zu zahlen.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte wirken durch Absprachen und Gestaltung von Rahmenbedingungen gemeinsam darauf hin, dass das Kind zu dessen Wohle eine zusammenhängende Erholungszeit von mindestens zwei Wochen hat. Während dieser Zeit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

## **§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung**

(1) Die Aufsichtspflicht der jeweiligen Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Die Einrichtung ist berechtigt, die Übergabe des Kindes an nicht ermächtigte Personen zu verweigern. Die Übergabe an minderjährige Kinder, z.B. Geschwister, erfolgt ebenfalls nur mit schriftlicher Genehmigung der Personensorgeberechtigten. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden.

(2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause obliegt den Personensorgeberechtigten.

(3) Wird das Kind bis 30 Minuten nach der Schließzeit nicht abgeholt, versucht das diensthabende pädagogische Fachpersonal die Personensorgeberechtigten bzw. Bevollmächtigten zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird eine vorläufige Unterbringung des Kindes veranlasst. Die dafür entstehenden Aufwendungen haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(4) Die Kinder sind mit der Aufnahme in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Einrichtung, den unmittelbaren Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen.

(5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht. Eine Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wegen eventueller Verletzung der Aufsichts-pflicht bleibt unberührt.

## **§ 7 Verpflegung**

(1) In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 11 Abs. 2 KiföG M-V. Die Verpflegung beinhaltet bei einem

a) Ganztagsplatz Frühstück, Mittag und Vesper

b) Teilzeit- und Halbtagsplatz Frühstück und Mittag oder Mittag und Vesper

Die Verpflegungsbeiträge werden als Tagespreis unter Zusammenrechnung der unter a) und b) genannten Komponenten gebildet.

(2) Im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale unter Zugrundelegung von monatlich 17 Anwesenheitstagen (17 Tagespreise); eine Einzelabrechnung je Anwesenheitstag erfolgt nicht.

(3) Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden oder in der zugehörigen Grundschule beschulten Kindes erklären im Betreuungs- oder Verpflegungsvertrag, ob die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei der Teilnahme an der Verpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung ist während der Schulzeiten als Dauerbestellung und während der Ferienzeiten als Dauerabmeldung mit der Option der tageweisen Bestellung über ein elektronisches Portal hinterlegt, welches mit der Anmeldung zur Verpflegung schriftlich mitgeteilt wird. Ist die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung abmelden.

Für die korrekte Abwicklung des Bestell- und Ausgabesystems in der Hort- und Schulverpflegung erhalten die Personensorgeberechtigten eine personalisierte Chipkarte, welche bei der Essenausgabe abgescannt wird. Die erstmalige Erstellung der Karte ist kostenfrei, bei Verlust wird für eine Neuerstellung der Karte jeweils ein Kostenbeitrag von 5,00 € berechnet.

(4) Ausnahmen von der Ganztagsverpflegung nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn bestehende Allergien und Unverträglichkeiten eine besondere Ernährung bedürfen. Dies ist schriftlich zu beantragen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Betreuungsvertrages entsprechend.

## **§ 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung**

(1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen und können nicht betreut werden. Bei Verdacht auf die Erkrankung eines Kindes sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen. Die Personensorgeberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(2) Das Vorliegen einer Infektionskrankheit des Kindes oder eines Familienmitgliedes bzw. schon der Verdacht darauf müssen von den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem pädagogischen Personal und ggf. dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

(3) Die Leiter der Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, ansteckend erkrankte Kinder unverzüglich vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach so einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern. Bei den in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Erkrankungen ist vor Wiederaufnahme eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) Das Personal wird nach § 35 IfSG geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinaus ist die Verabreichung von Medikamenten durch Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Einrichtung entscheidet im Einzelfall über Medikamentenvergabe und sonstige damit verbundene Handlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen. Eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Die Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

(5) Die Personensorgeberechtigten nehmen den Belehrungsbogen gemäß § 34 IfSG Abs. 5 Satz 2, Anlage 8, zur Kenntnis und sorgen während der Laufzeit des Betreuungsvertrages für die Einhaltung der darin enthaltenen Empfehlungen.

## § 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Veränderung des zeitlichen Umfangs der Förderung (Veränderung zwischen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung) sowie der Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in der Regel nur zum Quartalsende möglich. Sie muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Einrichtungsleitung beantragt werden. Dazu wird ein Änderungsvertrag geschlossen. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine erneute Anspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 zählt für eine Änderung des Betreuungsumfanges der Tag der Anspruchsänderung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn sich der Betreuungsanspruch aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder durch die Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat ändert.

(3) Das Betreuungsverhältnisses ist durch die Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn

a) der Platz über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird,

b) der Beitragspflichtige mit seinem Beitrag mit sechs Monatsraten in Verzug ist,

c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

Vor der außerordentlichen Kündigung ergeht eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beiträge bzw. eine schriftliche Information über die beabsichtigte Leistungseinstellung. Auf die Rechte aus der Kündigung kann verzichtet werden, wenn die vollständige Schuld innerhalb eines Monats nach der Kündigung beglichen wird.

(5) Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die sich auf den Anspruch auf einen Kindertageseinrichtungsplatz auswirken, sind unverzüglich schriftlich in der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(6) Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Platzbestätigung durch den



örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.

## **§ 10 außerordentliche Schließungsgründe für Kindertageseinrichtungen**

Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, die Einrichtung in begründeten Fällen zeitweilig zu schließen, insbesondere:

- a) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes,
- b) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

## **§ 11 Grundlagen und Finanzierung der Beiträge**

(1) Die Beiträge sind differenziert nach der Betreuungsart (Krippe und Kindergarten, Hort) und dem Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) zu entrichten.

(2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung und der damit verbundenen gesetzlichen Aufgaben erhebt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Deckung der Kosten Beiträge. Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten zustande. Der Beitrag wird monatlich erhoben. Wird das Kind ab 15. eines Monats aufgenommen, ist der hälftige Beitrag zu zahlen.

(3) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragsschuld entsteht ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmedatum. Die Beiträge, ausgenommen für die Verpflegung im Hort, sind spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen; der Beitragspflichtige soll eine Einzugsermächtigung erteilen. Für die Verpflegungsbeiträge im Hort gelten die Regelungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung und die in der jeweiligen Abrechnung benannten Fristen.

Wird eine Einzugsermächtigung nicht wirksam erteilt oder widerrufen oder kann die Einzugsermächtigung aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, wird für jeden fälligen Beitrag eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,00 € zzgl. der tatsächlich entstandenen Bankgebühren für eine entsprechende Rückbelastung erhoben

(5) Die Beiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid erhoben.

(6) Die Höhe des jeweils geltenden Beitrages wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgelegt.

(7) Für rückständige Beiträge wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

(8) Eine mögliche anteilige oder komplette Übernahme der Beiträge gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Vorpommern-Greifswald) auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend des § 29 Abs. 2 KiföG M-V.

(9) Nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 KiföG M-V tragen Eltern die erhöhten Betreuungskosten bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit und für Hortkinder zusätzlich den Mehraufwand während der Schulferien. Die Erhebung der erhöhten Betreuungskosten und des Mehraufwandes erfolgt durch gesonderten Bescheid.

(10) Grundlage für die Berechnung der erhöhten Betreuungskosten sind die pauschalierten durchschnittlichen Personalkosten einer pädagogischen Fachkraft/Stunde der Einrichtung. Erhoben werden die zusätzlichen Betreuungskosten für jede angefangene zusätzliche Betreuungsstunde nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Während der regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung betragen die erhöhten Betreuungskosten 10 € pro angefangene Stunde, nach der regulären Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung 20 € pro angefangene Stunde.

(11) In den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen wird bei Kindern mit Ganztagsbetreuungsverträgen in der Hortbetreuung eine Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden und für Teilzeitbetreuungsverträge bis zu 4 Stunden arbeitstäglich ohne zusätzliche Kosten gewährt. Jede weitere benötigte Betreuungsstunde (eine Überschreitung von 10 Stunden arbeitstäglich ist nicht möglich) muss im Vorfeld schriftlich beantragt werden und wird mit einem Kostensatz von 5 € in Ansatz gebracht.

In Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung kann unter Berücksichtigung der organisatorischen Belange des Trägers (Ferienangebote, Personaleinsatzplanung) die Betreuungszeit als flexible Wochenbetreuungszeit, von bis zu 40 Stunden pro Woche bei Ganztagsbetreuung und bis zu 20 Stunden pro Woche bei Teilzeitbetreuung, gewährt werden.

Sind beide Eltern eines Kindes erwerbstätig, wird folgende Inanspruchnahme ohne zusätzliche Kosten gewährt:

- täglich 9 Stunden bei Vollzeit- und 5-Stunden bei Teilzeitbetreuung
  
- wöchentlich 45 Stunden bei Vollzeit- und 25 Stunden bei Teilzeitbetreuung

(12) Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Inanspruchnahme von Rehabilitationsmaßnahmen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen die Einrichtung nicht nutzen kann. Der entsprechende Nachweis ist vorzulegen.

### **§ 11a Gastkinder**

(1) In den Kindereinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können in Ausnahmesituationen Kinder, für die kein Anspruch gemäß §§ 3 bis 5 KiföG M-V besteht (Gastkinder), bei begründetem Betreuungsbedarf und je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 10 Abs. 4 KiföG M-V entsteht. Auf Betreuung als Gastkind sowie die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Gastkindstunden werden angeboten. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Betreuungsart anteilig, anhand der Gesamtkosten eines Ganztagsplatzes der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Dies ergibt je angefangener Betreuungsstunde Folgendes:

a) für Krippen- und Kindergartenbetreuung 1/200

b) für Hortbetreuung 1/120

c) Für eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung ist der zweifache Betrag gemäß a) und b) zu zahlen.

(3) Für Gastkinder wird eine Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht gewährt.

(4) Für die Betreuung wird ein „Gastvertrag“ gemäß Anlage 5 abgeschlossen.

(5) Die Beiträge werden am Tag des Vertragsabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind als Vorkasse zu entrichten.

(6) Die Aufnahme als Gastkind ist nur für die Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.

(7) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.“

## **§ 12 In-Krafttreten**

Die Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ Beschlussnummer: B235-10/10 vom 22.10.2010 aufgehoben.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König

Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17.09.2013

Dr. Arthur König

Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 31.08.2020 durch die „5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt“ geändert und am 21.09.2020 öffentlich im Internet bekannt gegeben.)